

FAV – Anhang 2

Zulagen und Entschädigungen

Inhaltsverzeichnis

1.	Zulagen	3
1.1	Zulage für Nachtarbeit	3
1.2	Zulage für Sonntagsarbeit	3
1.3	Zulagen für Pikettdienst	3
1.4	Bereitschaftsdienst	3
1.5	Zulagen für einen unvorhergesehenen Arbeitseinsatz	4
1.6	Sistierung arbeitsfreier Tage.....	4
1.7	Zulagen für Ausbilderinnen und Ausbilder	4
1.7.1	Zulagen für Lokführerausbildnerinnen und -ausbilder.....	4
1.7.2	Zulagen für Ausbilderinnen und Ausbilder Zugverkehrsleitung und Zugbegleitung	4
2.	Entschädigungen	5
2.1	Entschädigung für auswärtige Verpflegung	5
2.2	Entschädigung für die Benützung eines privaten oder geteilten Motorfahrzeuges	5

Zulagen und Entschädigungen

1. Zulagen

1.1 Zulage für Nachtarbeit

Die Zulage für Nachtdienst wird für die Zeit zwischen 20.00 – 06.00 Uhr, am Samstag ab 18.00 Uhr ausgerichtet.

Die Zulage beträgt für jede Stunde CHF 6.60. Die Ferienentschädigung von pauschal 10% ist in dem Stundenansatz für die Zulagen inbegriffen.

Für die Ermittlung der zulagenberechtigten Stunden sind die in die Zeit zwischen 20.00 – 06.00 Uhr, am Samstag ab 18.00 Uhr, fallenden Arbeitszeiten und Pausen je Dienstschicht zusammenzuzählen und auf die volle Stunde aufzurunden.

Bei späterem oder vorzeitigem Dienstbeginn oder -schluss ist die Zeit des wirklichen Dienstbeginns bzw. -schlusses massgebend, sofern die Abweichung mehr als 10 Minuten beträgt.

An mit allgemeinen Feiertagen zusammenfallenden Samstagen wird die Zulage ebenfalls ab 18.00 Uhr gewährt. Dagegen besteht an Vortagen von nicht auf einen Sonntag fallenden Feiertagen der Anspruch auf die Zulage erst ab 20.00 Uhr.

1.2 Zulage für Sonntagsarbeit

Die Zulage für Sonntagsdienst wird für Arbeitsleistungen an Sonn- und allgemeinen Feiertagen ausgerichtet.

Die Zulage beträgt je Stunde CHF 10.00. Die Ferienentschädigung von pauschal 10% ist in dem Stundenansatz für die Zulagen inbegriffen.

Für die Ermittlung der zulagenberechtigten Stunden sind die Arbeitszeiten (ohne Pausen) je Dienstschicht zusammenzuzählen und auf volle Stunden aufzurunden.

Als allgemeine Feiertage gelten: 1. Januar, 2. Januar, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, 25. Dezember und 26. Dezember.

1.3 Zulagen für Pikettdienst

Dieser wird vergütet mit CHF 9.– pro Stunde.

Wird innerhalb des Zeitabschnittes Pikettdienst ein Arbeitseinsatz erforderlich, wird dieser wie folgt entschädigt:

- Anrechnung der Arbeitszeit ab Anruf bis Rückkehr an den Wohnort oder bis zur Aufnahme des planmässigen Dienstes
- Allfällige Zulagen für Nacht- und Sonntagsarbeit
- Km-Entschädigung bei notwendiger Benützung eines Privatwagens

1.4 Bereitschaftsdienst

In Bereichen, in denen die unternehmerischen Bedürfnisse keinen Pikettdienst erfordern, kann ein Bereitschaftsdienst organisiert werden. Bereitschaftsdienste werden pro Woche mit CHF 50.– entschädigt.

Kommt es zu einem telefonisch oder persönlich geleisteten Einsatz, so kommt zusätzlich der Artikel 1.5 zur Anwendung.

1.5 Zulagen für einen unvorhergesehenen Arbeitseinsatz

Wird ein unvorhergesehener Arbeitseinsatz ausserhalb der normalen Arbeitszeit geleistet – auch nach Dienstende, sofern das Aufgebot nach Dienstende erfolgt – so werden folgende Entschädigungen ausgerichtet:

- Anrechnung der Arbeitszeit ab Anruf bis Rückkehr an den Wohnort oder bis zur Aufnahme des planmässigen Dienstes
- allfällige Zulagen für Nacht- und Sonntagsarbeit
- Km-Entschädigung bei notwendiger Benützung eines Privatwagens
- für die erste Stunde (oder Bruchteil) CHF 30.–
- für jede weitere Stunde (oder Bruchteil) CHF 10.–
- bei telefonischen Auskünften und wenn kein Ausrücken erforderlich ist, je Stunde (auch angebrochene Std.) eine Entschädigung von CHF 10.–

1.6 Sistierung arbeitsfreier Tage

Bei kurzfristigen Arbeitsaufgeboten am Vortag für den Folgetag werden die folgenden Entschädigungen ab Dienstantritt ausgerichtet:

- für die erste Stunde CHF 30.–
- für jede weitere Stunde CHF 10.–
- Allfällige Zulagen für Nacht- und Sonntagsdienste

1.7 Zulagen für Ausbilderinnen und Ausbilder

Bei Zweitberufsausbildungen, welche gemäss den Vorgaben des BAV mit einer praktischen und theoretischen Prüfung für die betreffende Kategorie abgeschlossen werden, können Zulagen für die Ausbilderin/den Ausbilder ausgerichtet werden. Bedingung ist, dass die Auszubildenden nicht bereits in diesem Bereich gearbeitet haben. Nicht entschädigungsberechtigt sind normale Einarbeitungen oder Instruktionen für ein neues Aufgaben- oder Arbeitsgebiet, wie sie bei neuen Mitarbeitenden vorkommen. Nicht entschädigungsberechtigt ist die Ausbildung von Lernenden.

1.7.1 Zulagen für Lokführerausbilderinnen und -ausbilder

Lokführerausbilderinnen und -ausbilder erhalten pro Ausbildungstag mit Lokführer-Anwärterinnen und Anwärter eine Zulage von CHF 10.– sowie für den zusätzlichen Zeitaufwand für die tägliche Vor- und Nachbereitung der Ausbildung der Lokführer-Anwärterinnen und Anwärter eine pauschale Zeitgutschrift von 30 Minuten.

1.7.2 Zulagen für Ausbilderinnen und Ausbilder Zugverkehrsleitung und Zugbegleitung

Die für die Ausbildung neuer Zugverkehrsleiterinnen und Zugverkehrsleiter (ZVL) und Zugbegleiterinnen und Zugbegleiter geeigneten und bezeichneten Mitarbeitenden erhalten pro Ausbildungstag mit einer Anwärterin / einem Anwärter eine Zulage von CHF 10.–. Entschädigungsberechtigt sind Ausbildungen von Personen, welche nicht bereits in der Zugverkehrsleitung oder Zugbegleitung gearbeitet haben und die Ausbildung mit der praktischen und theoretischen Prüfung, gemäss den Vorgaben des BAV in der entsprechenden Kategorie, abschliessen.

2. Entschädigungen

2.1 Entschädigung für auswärtige Verpflegung

Das Lok- und Zugpersonal sowie die Mitarbeitenden des Reinigungsteams erhalten eine Pauschalentschädigung pro Dienst und Arbeitstag von CHF 10.–.

Alle anderen Mitarbeitenden erhalten bei berufsbedingter Abwesenheit vom Dienstort von mindestens 5 Stunden pro Mahlzeit eine Entschädigung von CHF 16.–.

2.2 Entschädigung für die Benützung eines privaten oder geteilten Motorfahrzeuges

Die Entschädigung für die Benützung von privaten oder geteilten Motorfahrzeugen erfolgt gemäss gültigem Spesenreglement.

Mit der Vergütung der Kilometerentschädigung sind alle Aufwendungen abgegolten, die im Zusammenhang mit der Benützung des privaten oder geteilten Motorfahrzeuges zu dienstlichen Zwecken verbunden sind (insbesondere Haftung und Bussen).

Für Dienstfahrten besteht eine entsprechende Vollkaskoversicherung.